Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2778

Der Bundesminister der Finanzen
VI RV 1201 h - 39/51

Bonn, den 14. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 218 der Fraktion des Zentrums - Nr. 2689 der Drucksachen - Regelung der schuldrechtlichen Verhältnisse des Unternehmens der Reichsautobahn

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr beantworte ich die Anfrage Nr. 218 der Fraktion des Zentrums wie folgt:

1. Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) ist die Entscheidung über das Schicksal der schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens „Reichsautobahnen" einem künftigen Bundesgesetz vorbehalten. Diese gesetzliche Regelung kann nur im Zusammenhang mit der Regelung der Reichsverbindlichkeiten erfolgen, die nach Artikel 134 Absatz 4 GG in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467) ebenfalls einem künftigen Bundesgesetz unterworfen ist. Bevor eine Entscheidung darüber möglich ist, ob und in welcher Höhe der Bund für Verbindlichkeiten des Reichs und des Unternehmens „Reichsautobahnen" in Anspruch genommen werden kann, muß die Gesamthöhe dieser Verbindlichkeiten festgestellt werden. Die Vorarbeiten hierzu sind seit geraumer Zeit im Bundesfinanzministerium in Angriff genommen worden. Einen genauen Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung der Verbindlichkeiten des Reichs und damit auch des Unternehmens „Reichsautobahnen" kann ich jedoch noch nicht angeben.
2. Allerdings erfordert die Lage der Grundstückseigentümer, deren Grundstücke ohne Regelung der Rechtsbeziehungen für Zwecke der Reichsautobahnen seit längerer Zeit in Anspruch genommen werden, eine beschleunigte Regelung. In Beantwortung der Interpellation der Fraktionen der BP, des Zentrums und der WAV - Nr. 1382 der Drucksachen - hat der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums am 18. Oktober 1950 bereits darauf hingewiesen, daß diese Spezialfrage alsbald gelöst werden soll, aber nicht isoliert gelöst werden könne, daß vielmehr die Gesamtfrage der Inanspruchnahme von Grundstücken für die ehemalige Wehrmacht, für den Luftschutz, für die Industrialisierung und für die Umsiedlung einer zusammenhängenden gesetzlichen Ordnung bedürfe.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Da die Länder nach dem Zusammenbruch die Verwaltung des Reichsvermögens übernommen hatten, mußten die hierzu erforderlichen Unterlagen von ihnen angefordert werden. Diese Unterlagen liegen erst seit kurzer Zeit einigermaßen vollständig vor. Mit der Aufarbeitung des in sachlicher und rechtlicher Beziehung vielgestaltigen Materials ist begonnen worden; die Arbeit wird mit aller Beschleunigung weitergeführt werden. Ich glaube daher, daß in Bälde ein Gesetzentwurf zur Bereinigung nicht abgewickelter Grundstücksinanspruchnahmen für öffentliche Zwecke vorgelegt werden kann.
Soweit die Abwicklung der Grundstücksinanspruchnahmen für Zwecke der Reichsautobahnen ohne gesetzliche Regelung möglich ist, wird sie im Rahmen der dem Bundesverkehrsministerium hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Grundstücksinanspruchnahmen für Zwecke der Reichsautobahnen in großem Umfange im Wege des Umlegungsverfahrens erfolgt sind. Da durch die nicht abgewickelten Umlegungsverfahren ein besonders großer Kreis von Grundstückseigentümern betroffen wird, hat der Herr Bundesminister für Verkehr mit Erlaß vom 16. Februar 1951, dem ich zugestimmt habe, angeordnet, daß die Zuziehung des Bundes als Nebenbeteiligter von der zuständigen Verkehrsverwaltung beantragt werden kann. Hierdurch ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schon jetzt die Möglichkeit gegeben, diese Umlegungsverfahren zu Ende zu führen.

Schäffer